

Verhaltenskodex für Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen der Swisslog Gesellschaften an ihre Lieferanten bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Im Rahmen der Zusammenarbeit gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der nachstehenden Regelungen. Bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex hat Swisslog das Recht, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Lieferant erklärt hiermit, sich an folgende Vorgaben und Grundsätze zu halten:

1. Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des Umweltschutzes hinsichtlich gesetzlicher Normen und internationaler Standards. • Vermeidung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bei Entwicklung, Herstellung, Nutzungsphase und allen nachfolgenden Prozessen. • Achtung von Materialreduzierung und -substitution, Instandhaltung und Recycling. • Vermeidung umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe. • Umgang mit Konfliktmineralien gemäß den Leitsätzen der OECD.
2. Produktqualität und Produktsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Qualitätsstandards und vertraglich vereinbarter Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen.
3. Förderung von Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Achtung der Menschenrechte und faire Behandlung der eigenen Mitarbeiter. • Keine Beschäftigung von Mitarbeitern gegen ihren Willen. • Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der eigenen Mitarbeiter ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters.
4. Verbot von Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Einstellung von Mitarbeitern, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. • In Ländern, die gemäß der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.
5. Recht auf Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erschwerung oder Verhinderung von (i) Ausübung der Vereinigungsfreiheit, (ii) Beitritt zu Arbeitnehmerorganisationen oder (iii) Mitgliedschaft in Arbeitnehmervertretungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.

6. Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards. • Faire, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen.
7. Anrecht auf faires Entgelt und Bezahlung von Mindestlöhnen	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlung eines fairen Entgelts zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz.
8. Arbeitszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der in den jeweiligen nationalen Gesetzen geregelten Arbeitszeiten.
9. Verbot von Korruption in allen Formen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Tolerierung von oder Beteiligung an Korruption und Bestechung, egal in welcher Form.
10. Anti-Trust Law und andere Wettbewerbsgesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Handeln im Einklang mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen und keine Beteiligung an Absprachen betreffend Preise, den Markt oder Angebote.
11. Vermeidung von Interessenskonflikten	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Interessenkonflikten, die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen können.
12. Informations- und Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seiner Kunden, Zulieferer und Mitarbeiter gerecht zu werden. • Er hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die jeweiligen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten.
13. Schutz des geistigen Eigentums	<ul style="list-style-type: none"> • Respekt vor geistigen Eigentumsrechten anderer.
14. Lieferkette	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Förderung der Einhaltung der Inhalte des Verhaltenskodex bei eigenen Lieferanten.
15. Recht zur Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Swisslog behält sich vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen. • Dies kann zum Beispiel in Form von Audits, Fragebögen und Bewertungen erfolgen. • Falls Zweifel hinsichtlich der Einhaltung dieses Verhaltenskodex bestehen, so wird der Lieferant aufgefordert, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den Vorgang an seinen zuständigen Kontakt bei Swisslog zu melden.